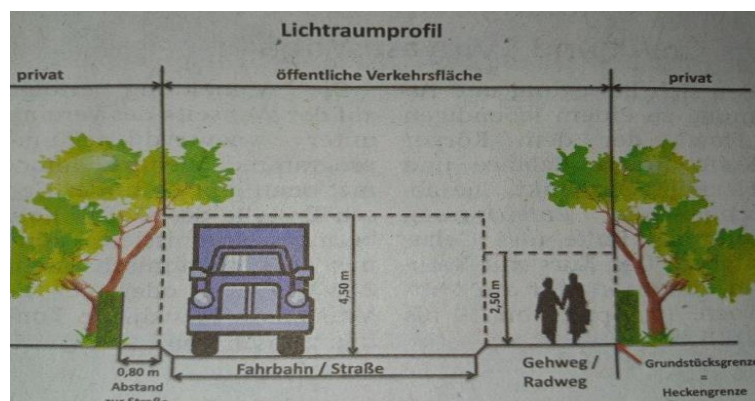


Für mehr Verkehrssicherheit – Hecken schneiden, sonst wird's teuer!

Was ist beim Rückschnitt zu beachten:

- Bitte schneiden Sie die Hecken und Sträucher entlang der Gehwege und Straßen bis auf die Grundstücksgrenze zurück. Gerade bei Regen- und Schneefällen werden die Äste und Zweige schwer, hängen in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern dadurch Fußgänger, Rad- und Autofahrer.
- Bei überhängenden Sträuchern und Ästen besteht die Gefahr, dass Fahrzeuge beim Entlangfahren beschädigt, Verkehrszeichen verdeckt und die Sicht beeinträchtigt wird.
- Gut lesbare Hausnummern sind für die schnelle Orientierung bei Rettungseinsätzen überaus wichtig
- Beachten Sie bitte, dass über Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von 2,50 m vorhanden sein muss und Feuerwehrfahrzeuge, Müllwagen und Busse eine lichte Höhe von 4,50 m zur ungehinderten Durchfahrt benötigen.



Für viele Themen, die nicht den verkehrsrechtlichen Gefahrenbereich betreffen, gelten privatrechtliche Regeln. In der Broschüre des Bayerischen Staatsministerium der Justiz „Rund um die Gartengrenze“ gibt es viele Informationen.

Eine vereinfachte Darstellung der Regelungen von Grenzabständen für Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken und auch Kletterpflanzen) einmal zusammengefasst, wobei die Regelungen zum Freihalten von öffentlichem Verkehrsraum von im Folgenden erläuterten Regelungen unberührt bleiben.

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1 Gehölze bis 2 m Höhe | mindestens 0,5 m |
| 2 Gehölze über 2 m Höhe | mindestens 2,0 m |

3 Gehölze über 2 m Höhe gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	mindestens 4,0 m
4 Gehölze gegenüber öffentlichen Grundstücken	kein Abstand erforderlich
5 Hinter Mauern und geschlossenen Einfriedungen	kein Abstand erforderlich, <u>wenn diese nicht wesentlich überragt werden</u>
6 Wein- und Hopfenpflanzungen über 2 m	wenn ortsüblicher Anbau 0,5 m, ansonsten gelten die Regelungen 1-5

Wer bereits im Garten tätig ist und seine Hecken und Gehölze schneidet, wird darauf hingewiesen, dass nach dem Artenschutzgesetz das Entfernen von Gebüsch, Gehölzen usw. in der Zeit von 01.03. bis 30.09. nicht zulässig ist. Erlaubt sind jedoch schonende Form- und Pflegezuschnitte zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses sowie Rückschnitte zur Verkehrssicherung und der oben genannte „**Lichtraumprofilchnitt**“. Dabei dürfen Äste bis Grob-Aststärke (bis max. 10 cm Durchmesser) entfernt werden.

